

# Unterschiedliche Typen von gesetzlichen Bestimmungen im NÖ Raumordnungsgesetz (NÖ ROG 2014)

## Klare, restriktive Bestimmungen:

„Flächen **dürfen nicht** als Bauland, Grünland-Kleingarten, Grünland-Campingplatz und Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstelle gewidmet werden, wenn sie aufgrund der Gegebenheiten ihres Standortes dafür ungeeignet sind. Dies ist insbesondere der Fall bei:

1. Flächen, die bei 100-jährlichen Hochwässern überflutet werden [...]"  
(NÖ ROG 2014 - §15 Abs. 3)

## Bestimmungen, die eine fachliche Einschätzung oder Abwägung erfordern:

„Bei allen Widmungsmaßnahmen sind deren Verkehrsauswirkungen **abzuschätzen** und es ist auf eine funktionsgerechte Anbindung an die bestehenden Verkehrsstrukturen **zu achten**.“  
(NÖ ROG 2014 - §14 Abs. 2 Z.5)

„Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung ‚Grünland – Windkraftanlage‘ zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf [...] die Interessen des Naturschutzes, [...] des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastuktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) **Bedacht zu nehmen**.“  
(NÖ ROG 2014 - §19 Abs. 3b)